

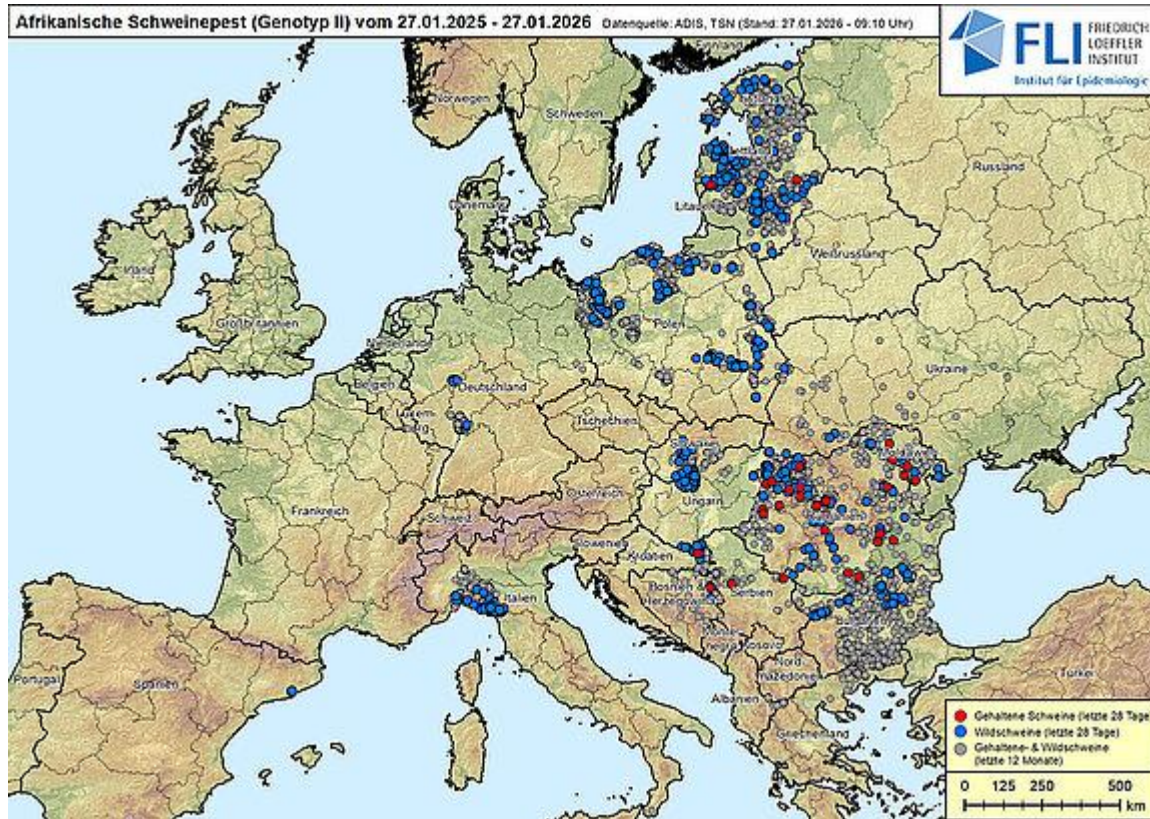
KLV-Informationsveranstaltung - Schwein

ASP

- 1. Aktuelle Seuchensituation**
- 2. „Status“ unter Berücksichtigung der Wertschöpfungskette**

Dr. Michael Arlinghaus

1) ASP - Lage in Europa



Afrikanische Schweinepest (Genotyp II) in Europa 2025

Quelle: ADIS, TSN (Stand: 16.12.2025 - 09:20 Uhr)

(Angabe der Anzahl der gemeldeten Ausbrüche/Fälle vom Stand: 09.12.2025 - 09:10 Uhr in Klammern)

	Hausschweine	Wildschweine	Gesamt
Albanien	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Bosnien u. Herzegowina	48 (47)	25 (24)	73 (71)
Bulgarien	0 (0)	842 (746)	842 (746)
Deutschland	0 (0)	1.983 (1.963)	1.983 (1.963)
Estland	11 (11)	246 (238)	257 (249)
Griechenland	4 (4)	75 (74)	79 (78)
Italien	1 (1)	612 (598)	613 (599)
Kroatien	53 (53)	239 (237)	292 (290)
Lettland	11 (11)	1.200 (1.181)	1.211 (1192)
Litauen	8 (8)	722 (687)	730 (695)
Moldawien	52 (50)	21 (20)	73 (70)
Montenegro	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Nordmazedonien	0 (0)	8 (8)	8 (8)
Polen	18 (18)	3.184 (3.120)	3.202 (3.138)
Rumänien	465 (462)	223 (208)	688 (670)
Schweden	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Serbien	230 (229)	57 (55)	287 (284)
Slowakei	1 (1)	183 (171)	184 (172)
Spanien	0 (0)	7 (5)	7 (5)
Tschechien	0 (0)	1 (1)	1 (1)
Ukraine	19 (19)	33 (33)	52 (52)
Ungarn	0 (0)	797 (777)	797 (777)
Gesamt	921 (914)	10.458 (10.146)	11.379 (11.060)

Exkurs: Termini Sperrzonen

ASP beim Wildschwein

Restriktionszone	Schweinepest-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/429 sowie Delegierte Verordnung (EU) 2020/687	Durchführungsverordnung (EU) 2023/594
	Kerngebiet	-	-
	Gefährdetes Gebiet	Infizierte Zone	Sperrzone II
	Pufferzone	Zusätzliche Sperrzone	Sperrzone I

Tabelle: Vergleich Benennung der Restriktionszonen bei Ausbruch der ASP bei Wildschweinen

ASP beim Hausschwein

Restriktionszone	Schweinepest-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/429 sowie Delegierte Verordnung (EU) 2020/687	Durchführungsverordnung (EU) 2023/594
	Sperrbezirk	Schutzzone	Werden als Sperrzone III zusammengefasst, wenn mehr als ein Ausbruch in dem Gebiet festgestellt wird
	Beobachtungsgebiet	Überwachungszone	
	-	Zusätzliche Sperrzone	Sperrzone I

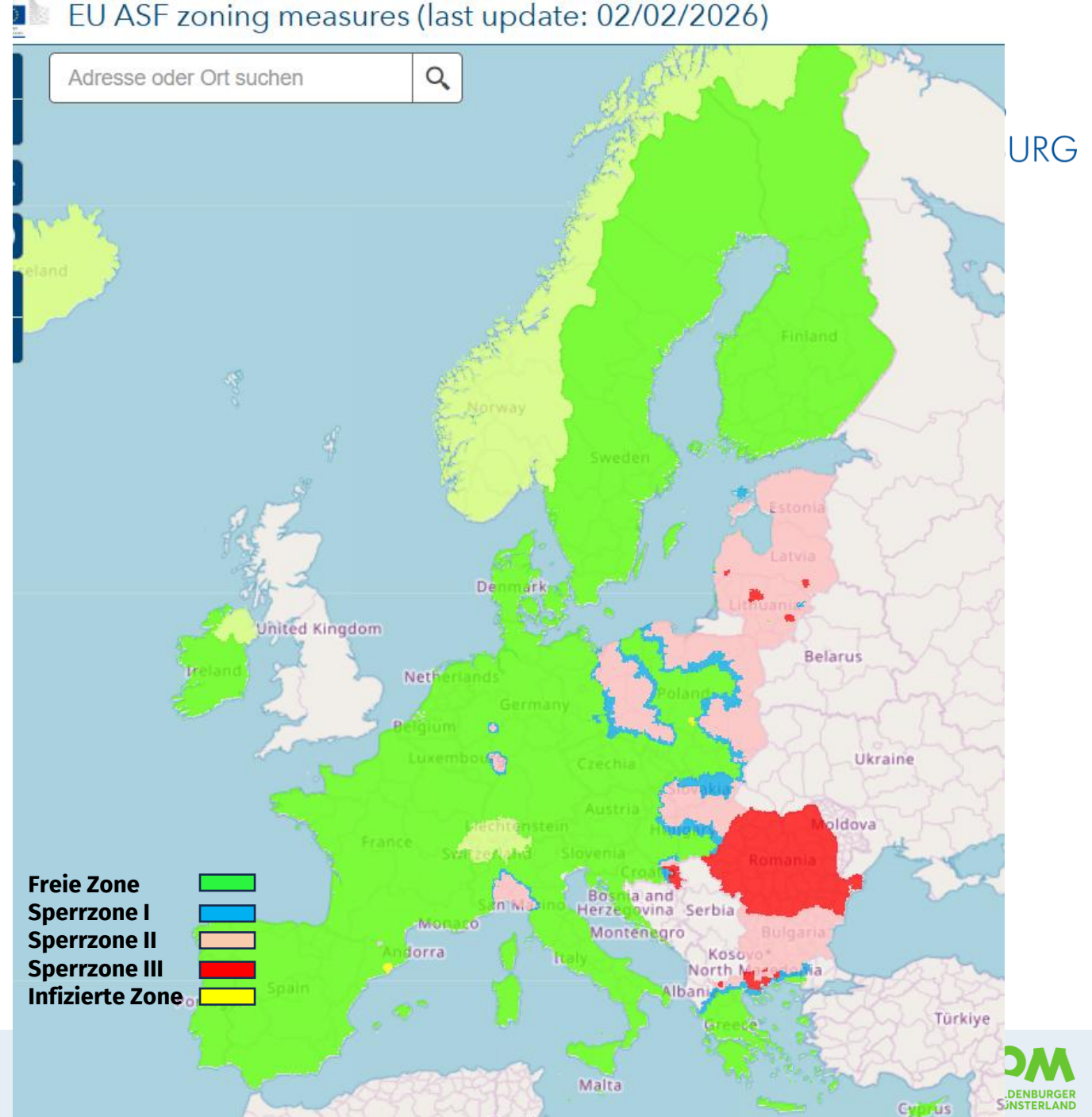
Tabelle: Vergleich Benennung der Restriktionszonen bei Ausbruch der ASP bei gehaltenen Schweinen

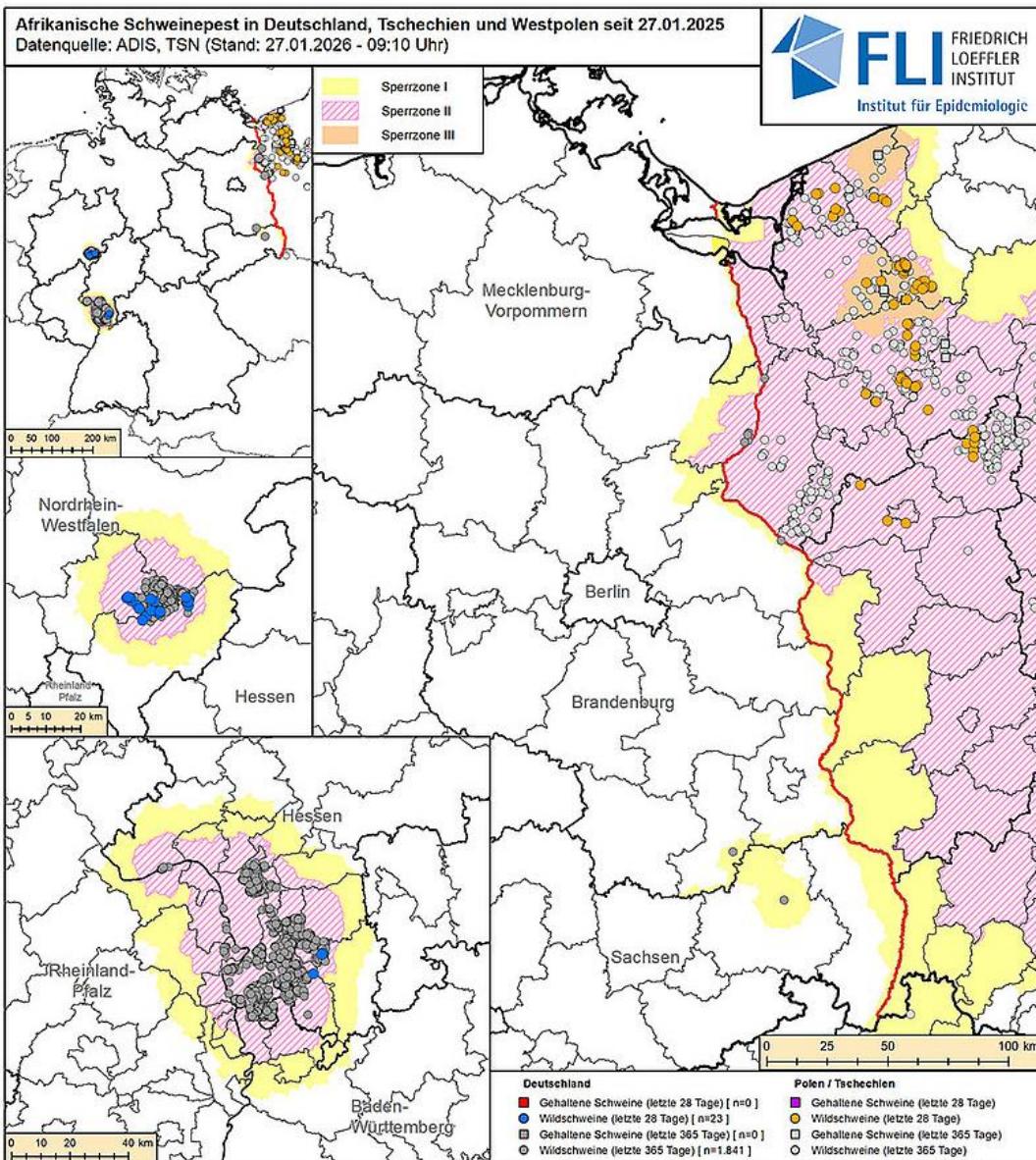
Quelle: tierseucheninfo.niedersachsen.de

Sperrzonen in der EU

<https://www.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=45cdd657542a437c84bfc9cf1846ae8c>

Februar 2026



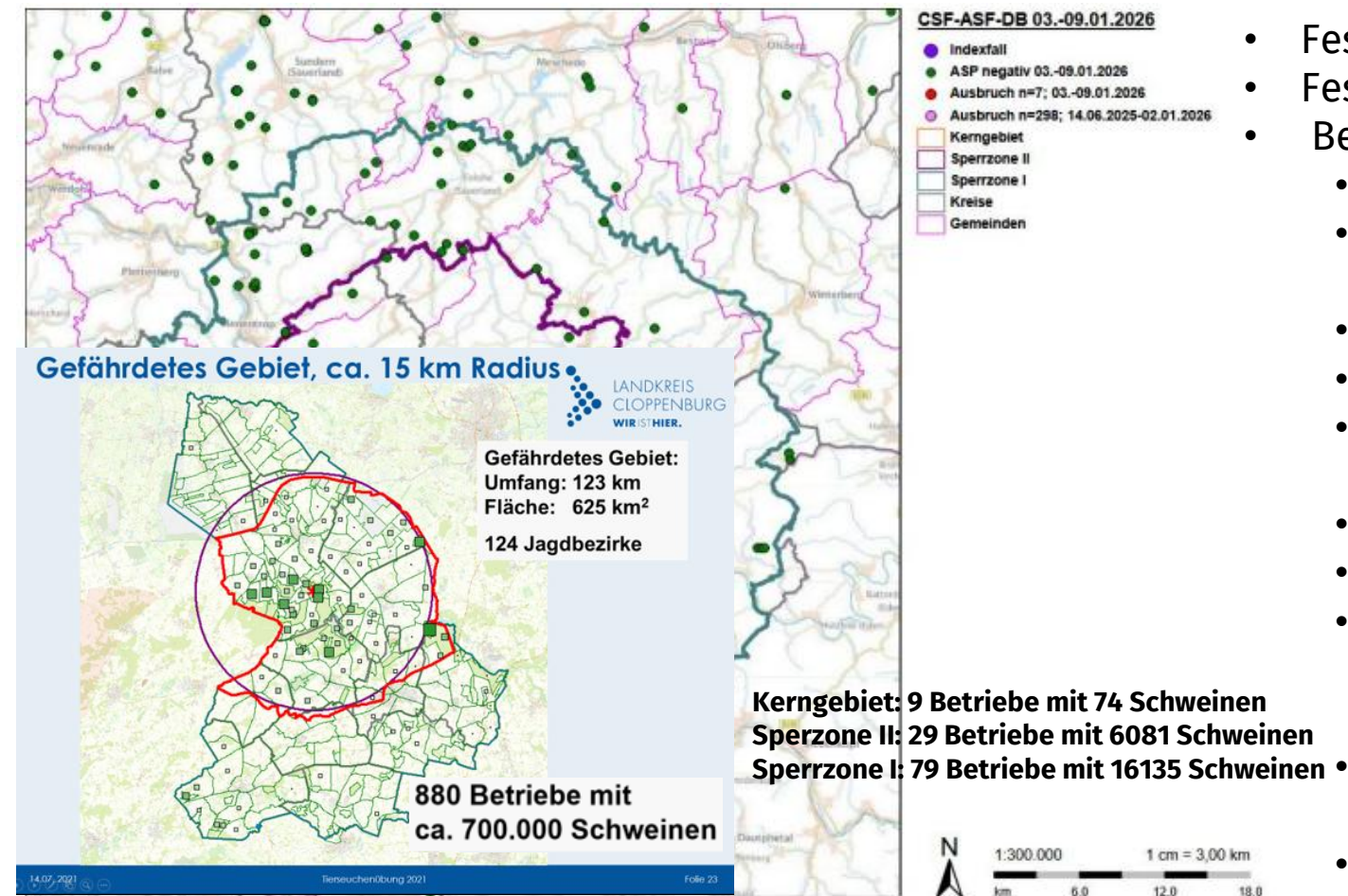


Anzahl Ausbrüche Wildschwein DE 2025:

Land	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni
BB/SN	3	4	7	3	1	0
HE/RP/BW	338	316	217	419	197	106
NW	0	0	0	0	0	11

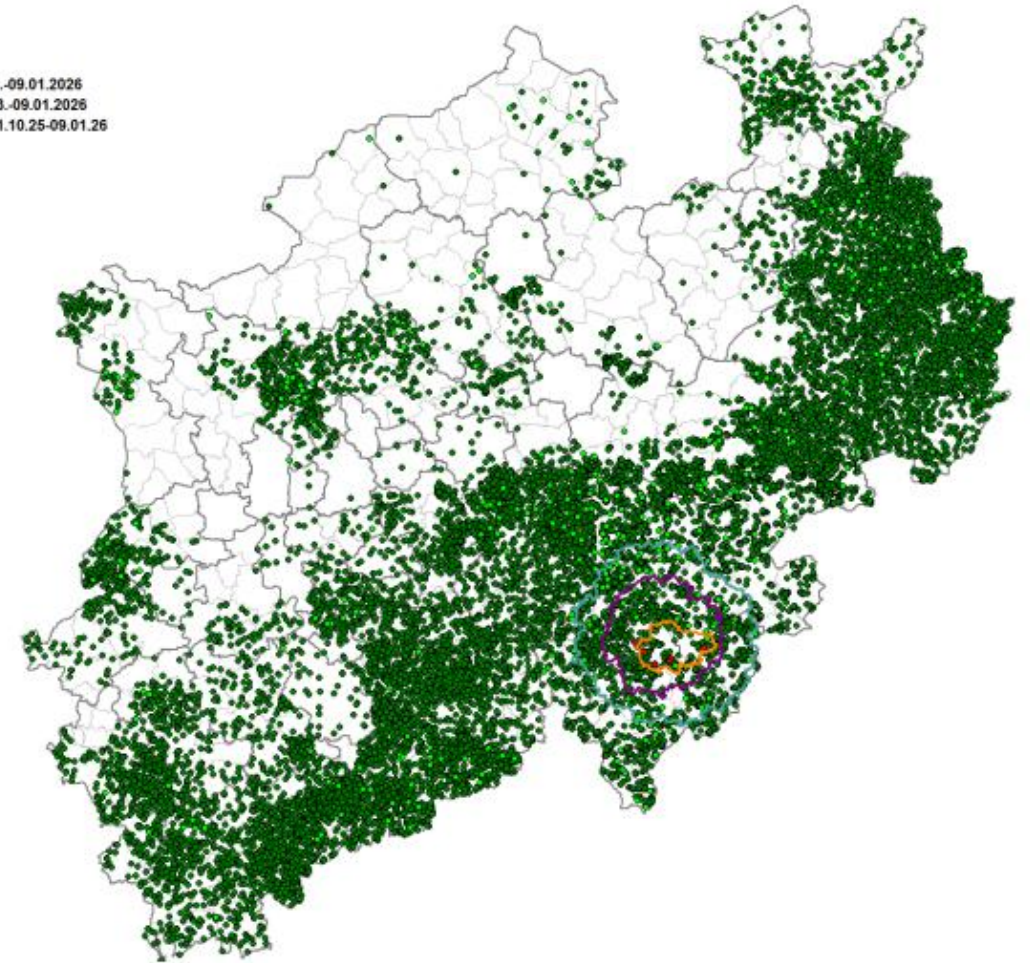
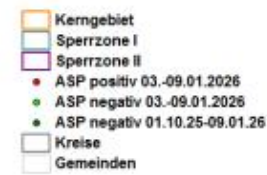
Land	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	=
BB/SN	0	0	0	0	0	0	18
HE/RP/BW	42	18	8	14	11	5	1691
NW	36	74	48	27	51	48	295

1) ASP in NRW – Maßnahmen in Bezug auf Jagd



- Festlegung einer Sperrzone II und I (ab 10.07.25)
- Festlegung eines Kerngebietes (ab 18.07.25/28.07.25)
- Bekämpfungsstrategien
 - Jagdverbot mit Ausnahme Nachsuche
 - Verstärkte Suche nach verendeten WS, Drohne + Hundestaffel
 - Anzeigepflicht verendetes oder verunfalltes WS
 - Verbringungsverbote
 - tlw. Untersagung Nutzung landwirtschaftl. und forstwirtschaftlicher Flächen
 - Verstärkte R+D Maßnahmen
 - Errichtung Festzaun, aktuell > 180 km
 - Ab 30.09. Anordnung der verstärkten Bejagung auch in Kerngebiet, SZ II (mit Ausnahmen). Aufwandsentschädigung für erlegte Stücke
 - Einbeziehung der WSVG (Zaunbau, Bergung, Suche,...)
 - Schwarzwild-Monitoring landesweit (> 32.000 Proben)

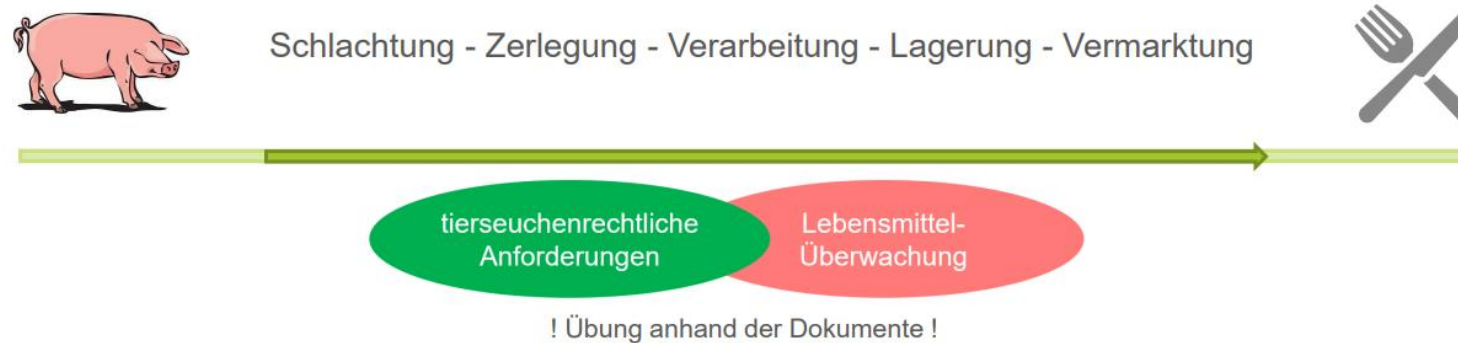
1) ASP in NRW - Schwarzwildmonitoring



2) „Status“ unter Berücksichtigung der Wertschöpfungskette

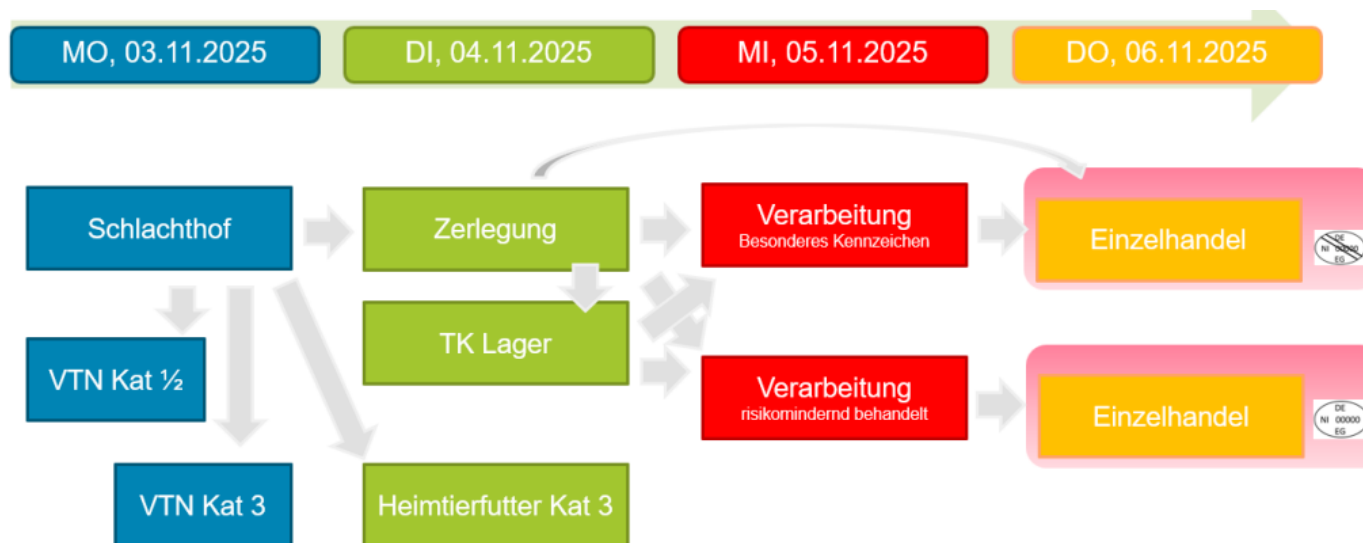
- ASP Übung unter Beteiligung der LM-Industrie im November 25

Handlungsbedarf im Rahmen eines Seuchengeschehens entlang der
Wertschöpfungskette



2) „Status“ unter Berücksichtigung der Wertschöpfungskette

- Szenario: Vermarktung von Schlachtschweinen aus der **Sperrzone III**
- Ziele: Kommunikation der betroffenen Betriebe untereinander und mit den zuständigen Behörden



Übungsaufgaben:

- Ausnahmegenehmigung zur Verbringung
- Benennung von Betrieben
- Konzept Trennung im (Schlacht-)betrieb, R+D
- Kennzeichnung der LM
- Veterinärbescheinigungen
- Zertifizierung

Quelle: LAVES

Compliant vs. non compliant Betriebe

„compliant Betriebe“:

Für die Verbringung aus „compliant Betrieben“ müssen die Bedingungen der Artikel 24, 29 und 30 i.V.m. den Artikeln 15, 16 und 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erfüllt werden.

„non-compliant Betriebe“:

Für die Verbringungen zur Schlachtung hat die EU eine Möglichkeit geschaffen, die Schweine auch ohne die zusätzlichen allgemeinen Bedingungen zu verbringen. Diese Variante zieht allerdings strengere Maßnahmen im Umgang mit dem Fleisch mit sich. Eine Vermarktung des frischen Fleisches ist in diesem Fall nicht möglich.

Übersetzung: „compliant“:

konform, entgegenkommend, gefällig,...

~ Betriebe, die am ASP-
Früherkennungsprogramm teilnehmen

Art. 44 DurV (EU) 2023/594: Bennennung von Lebensmittelbetrieben

Für welche Tätigkeiten?

- Schlachtbetriebe
unmittelbare Schlachtung gehaltener Schweine aus SZ II oder III sowohl innerhalb, als auch außerhalb der SZ
- Zerlege-/Verarbeitungs- und Lagerbetrieb
die Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung des frischen Fleisches und der Fleischerzeugnisse, inkl. Tierdarmhüllen, das bzw. die von in SZ II oder SZ III gehaltenen Schweinen gewonnen wurde
- [Zurichtung von Wildbret]
 - ➡ Ausnahmen für kleinere Verarbeitungsbetriebe, Einzelhandel, rein nationale Vermarktung
 - ➡ Listung der benannten Betriebe mit benannter Tätigkeit durch das BMLEH an die Kommission

Voraussetzungen?

- Auf Antrag des LMU auf Grundlage eines Konzeptes, wird von zust. Behörde genehmigt

Schlachtbetrieb:

1. Räumlich/zeitliche Trennung der Schlachtung von Schweinen aus SZ III zu den Schweinen von außerhalb der SZ
2. R+D nach der Schlachtung von Schweinen aus SZ III bzw. vor Beginn der Schlachtung anderer gehaltener Schweine

Gilt für „compliant-Betriebe“ aus SZ III ebenso wie für „non-compliant-Betriebe“ aus SZ II, III

Zerlege-/Verarbeitungs- und Lagerbetrieb

Für „compliant-Betriebe“ aus SZ II und III keine besonderen Bedingungen bzgl. Trennung und R+D
Für „non-compliant-Betriebe“ müssen die unter Nr. 1+2 genannten Bedingungen ebenfalls erfüllt werden

Kennzeichnung – weitere Vermarktung

2) Auszüge aus der VO (EU) 2023/594

Artikel 9

Spezifische Verbote betreffend Verbringungen von Sendungen von Schweinen, die in Sperrzonen I, II und III gehalten wurden, innerhalb und außerhalb dieser Sperrzonen

(1) Die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats verbietet Verbringungen von Sendungen von Schweinen, die in Sperrzonen I, II und III gehalten wurden, innerhalb und außerhalb dieser Sperrzonen.



Artikel 29

Spezifische Bedingungen für Ausnahmeregelungen für die Genehmigung von Verbringungen von Sendungen von Schweinen, die in einer Sperrzone III gehalten wurden, außerhalb dieser Sperrzone zum Zweck der unmittelbaren Schlachtung in demselben betroffenen Mitgliedstaat

Artikel 30

Spezifische Bedingungen für Ausnahmeregelungen für die Genehmigung von Verbringungen von Sendungen von Schweinen, die in einer Sperrzone III gehalten wurden, innerhalb dieser Sperrzone in einen Schlachtbetrieb im Hoheitsgebiet desselben betroffenen Mitgliedstaats zum Zweck der unmittelbaren Schlachtung

2) Anforderungen an „compliant Betriebe“

Art. 14 (2) Vor der Erteilung der Genehmigungen gemäß den Artikeln 22 bis 25 und den Artikeln 28 bis 31 bewertet die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats die sich durch diese Genehmigungen ergebenden Risiken, und die Bewertung muss ergeben, dass das Risiko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest vernachlässigbar ist.

Art. 15 (1)

a) [die Schweine wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Verbringung oder, falls sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Versandbetrieb gehalten und nicht aus ihm verbracht, und in diesem Zeitraum wurden keine anderen gehaltenen Schweine eingestallt aus Betrieben in Sperrzonen II, die nicht die zusätzlichen allgemeinen Bedingungen gemäß dem vorliegenden Artikel und Artikel 16 erfüllen, sowie aus Betrieben in Sperrzonen III,...] **gilt nicht für Schlachttiere**

b) es wurde eine klinische Untersuchung der im Versandbetrieb gehaltenen Schweine, einschließlich der zu verbringenden oder für die Gewinnung von Zuchtmaterial bestimmten Tiere, mit Negativbefund hinsichtlich der Afrikanischen Schweinepest durchgeführt:

i) von einem amtlichen Tierarzt;

ii) innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt:

- der Verbringung der Sendung von Schweinen oder

- der Gewinnung des Zuchtmaterials und

iii) im Einklang mit Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie Anhang I Abschnitt A.1 der genannten Verordnung;

c) falls erforderlich, wurden vor dem Datum der Verbringung der genannten Sendungen aus dem Versandbetrieb oder dem Datum der Gewinnung des Zuchtmaterials Erreger-Identifizierungstests nach den Anweisungen der zuständigen Behörde wie folgt durchgeführt:

i) nach der unter Buchstabe b genannten klinischen Untersuchung der im Versandbetrieb gehaltenen Schweine, einschließlich der Schweine, die für die Verbringung oder die Zuchtmaterialgewinnung bestimmt sind, und

ii) im Einklang mit Anhang I Teil A.2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Ausnahmen für Betriebe, die am ASP Früherkennungsprogramm teilnehmen“ - SZII und SZIII Nutztiere, nicht für Schlachttiere aus SZ III

2) Anforderungen an „compliant Betriebe“

Art. 16 (1)

- a) der Versandbetrieb wurde nach der Aufnahme der Sperrzonen I, II und III in Anhang I der vorliegenden Verordnung oder während des Zeitraums von drei Monaten vor dem Datum der Verbringung der Sendung mindestens einmal von einem amtlichen Tierarzt besucht und wird entsprechend Artikel 26 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 regelmäßig wie folgt von amtlichen Tierärzten besucht:
- i) in den Sperrzonen I und II: mindestens zweimal jährlich mit einem Abstand von mindestens vier Monaten zwischen den Besuchen;
 - ii) in der Sperrzone III: mindestens einmal alle drei Monate;
- b) der Versandbetrieb setzt Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest um:
- i) in Übereinstimmung mit den verstärkten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß Anhang III und
 - ii) wie von dem betroffenen Mitgliedstaat festgelegt;
- c) im Versandbetrieb wird eine ständige Überwachung mittels Erreger-Identifizierungstests zum Nachweis der Afrikanischen Schweinepest durchgeführt:
- i) im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie Anhang I der genannten Verordnung und
 - ii) jede Woche mit Negativbefund an wenigstens den ersten zwei toten gehaltenen, mehr als 60 Tage alten Schweinen oder, falls keine solchen toten, mehr als 60 Tage alten Tiere vorhanden sind, an beliebigen toten gehaltenen entwöhnten Schweinen in jeder epidemiologischen Einheit und
 - iii) mindestens während des Überwachungszeitraums für die Afrikanische Schweinepest gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vor der Verbringung der Sendung aus dem Versandbetrieb oder
 - iv) erforderlichenfalls nach den Anweisungen der zuständigen Behörde im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c, wenn es während dieses, unter Buchstabe c Ziffer iii dieses Absatzes genannten Überwachungszeitraums für die Afrikanische Schweinepest keine toten gehaltenen Schweine im Betrieb gibt.

.....
Art. 17

Anforderungen an Transportmittel bei der Verbringung

.....

2) Anforderungen an „compliant Betriebe“

ANHANG III

VERSTÄRKTE MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR BIOLOGISCHEN GEFAHREN IN SCHWEINEHALTENDEN BETRIEBEN IN SPERRZONEN I, II UND III (gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i)

2. Die Unternehmer von schweinehaltenden Betrieben in Sperrzonen I, II und III in den betroffenen Mitgliedstaaten stellen im Falle der unter Nummer 1 genannten genehmigten Verbringungen innerhalb und außerhalb dieser Zonen sicher, dass in den schweinehaltenden Betrieben die folgenden verstärkten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren durchgeführt werden:

- a) Vermeidung von direktem oder indirektem Kontakt zwischen den gehaltenen Schweinen im Betrieb und mindestens:
 - i) anderen gehaltenen Schweinen aus anderen Betrieben, ausgenommen gehaltene Schweine, die von einem Unternehmer in den Betrieb verbracht werden dürfen und deren Verbringung von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, sofern in dieser Verordnung vorgeschrieben;
 - ii) Wildschweinen;
- b) angemessene Hygienemaßnahmen wie der Wechsel von Kleidung und Schuhen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden;
- c) Waschen und Desinfektion der Hände und Desinfektion von Schuhen am Eingang zu den Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden;

2) Anforderungen an „compliant Betriebe“

ANHANG III

VERSTÄRKTE MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR BIOLOGISCHEN GEFAHREN IN SCHWEINEHALTENDEN BETRIEBEN IN SPERRZONEN I, II UND III (gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i) ff.

- d) Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen während eines Zeitraums von mindestens 48 Stunden ab der Beendigung jeglicher Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen
oder nach jedem sonstigen Kontakt mit Wildschweinen;
- e) Verbot des Zugangs für unbefugte Personen bzw. der Zufahrt für Transportmittel ohne Genehmigung zu dem Betrieb, einschließlich der Räumlichkeiten und Gebäude, in denen Schweine gehalten werden;
- f) Führung entsprechender Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang bzw. Zufahrt zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden;
- g) die Räumlichkeiten und Gebäude des Betriebs, in denen Schweine gehalten werden, müssen
 - i) so gebaut sein, dass keine anderen Tiere, die das Virus der Afrikanischen Schweinepest übertragen könnten, in die Räumlichkeiten und Gebäude gelangen oder mit den gehaltenen Schweinen oder deren Futter und Einstreu in Kontakt kommen können. Insbesondere ist durch die Struktur und die Gebäude des Betriebs sicherzustellen, dass gehaltene Schweine nicht mit Wildschweinen in Kontakt kommen;
 - ii) die Möglichkeit zum Händewaschen und -desinfizieren bieten;
 - iii) gegebenenfalls die Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten und Gebäude ermöglichen, mit Ausnahme von Flächen in der Nähe der Gebäude des Betriebs, auf denen Schweine im Freien gehalten werden und auf denen eine solche Reinigung und Desinfektion nicht möglich wäre;
 - iv) entsprechende Möglichkeiten zum Wechseln von Schuhen und Kleidung am Eingang zu den Räumlichkeiten und Gebäuden, in denen Schweine gehalten werden, bieten;
 - v) über einen angemessenen Schutz vor Insekten und Zecken verfügen, wenn die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats dies auf der Grundlage einer Risikobewertung vorschreibt, die auf die spezifische Seuchenlage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in diesem Mitgliedstaat zugeschnitten ist;

2) Anforderungen an „compliant Betriebe“

ANHANG III

VERSTÄRKTE MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR BIOLOGISCHEN GEFAHREN IN SCHWEINEHALTENDEN BETRIEBEN IN SPERRZONEN I, II UND III (gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i) ff.

h)

viehdicke Einzäunung zumindest der Räumlichkeiten, in denen die Schweine gehalten werden, und der Gebäude, in denen Futter und Einstreu aufbewahrt werden,

um sicherzustellen, dass gehaltene Schweine, ihr Futter und ihre Einstreu nicht mit Unbefugten und gegebenenfalls mit anderen Schweinen in Kontakt kommen;

i) ein Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; gegebenenfalls muss dieser Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren mindestens Folgendes vorsehen:

i) die Einrichtung von „sauberen“ und „schmutzigen“ Bereichen für das Personal entsprechend der Betriebstypologie, wie Umkleieräume, Duschen, ein Esszimmer usw.;

ii) die Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung der logistischen Vorkehrungen für die Einstellung neuer gehaltener Schweine in den Betrieb;

iii) Verfahren für die Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie für die Personalhygiene;

iv) Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des betroffenen Mitgliedstaats anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal;

v) ein spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs;

vi) die Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung der logistischen Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen den verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine entweder direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten im Betrieb in Kontakt kommen;

vii) Verfahren und Anweisungen zur Durchsetzung der Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren während des Baus oder der Instandsetzung von Räumlichkeiten oder Gebäuden;

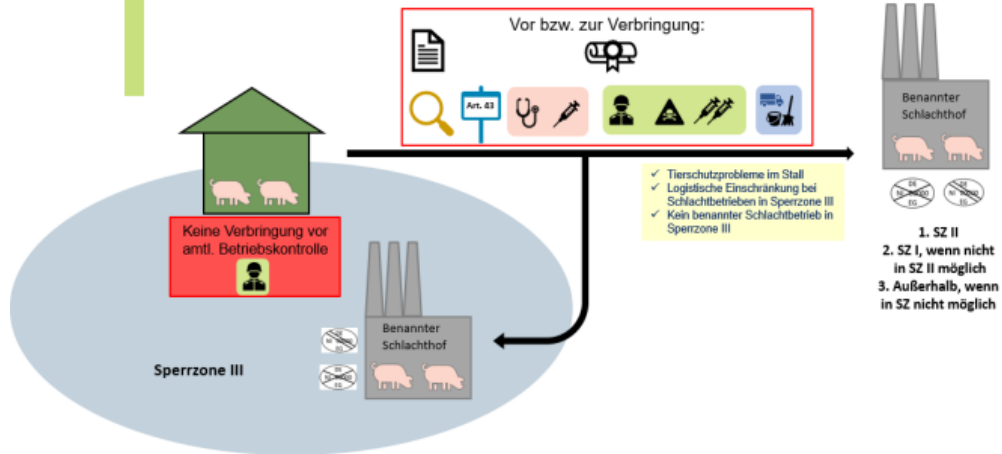
viii) interne Überprüfungen oder Selbstbewertung zur Durchsetzung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren;

ix) eine Bewertung spezifischer biologischer Gefahren und Verfahren für die Anwendung einschlägiger Risikominderungsmaßnahmen in Bezug auf Betriebe, in denen Schweine vorübergehend oder dauerhaft im Freien gehalten werden.

Verbringung aus Sperrzone III zur unmittelbaren Schlachtung innerhalb und außerhalb dieser Sperrzone III im Inland „compliant Betriebe“

Art. 29 (1-4) bzw.
Art. 30 (1,2)
DurV (EU)
2023/594

→ von Schweinen, die die Bedingungen für die Verbringung zur Schlachtung gem. Art. 15 (1) b), c), (2) & 16 DurV (EU) 2023/594 erfüllen



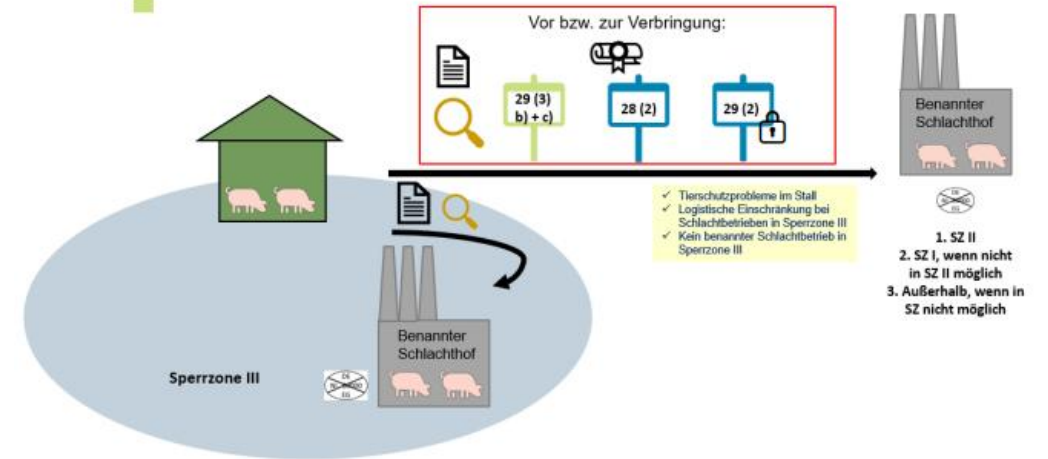
	DurV (EU) 2023/594
	Art. 43 (2)-(7) DelV (EU) 2020/687: Allgemeine Bedingungen
	Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Verbringung
	Art. 14 Risikobewertung durch zuständige Behörde
	Art. 15 Amtliche klinische US aller Tiere, 24 h vor Verbringung
	Falls erforderlich: virologische US mit Negativbefund
	Amtl. Betriebskontrolle nach Listung oder innerhalb von 3 Monaten vor Verbringung und mind. einmal alle 3 Monate
	Art. 16 Anforderungen an Schutz vor biologischen Gefahren
	wöchentlicher Negativbefund von 2 toten > 60 d alten Schweinen mind. im Überwachungszeitraum (15 d)
	Art. 17 Reinigung, Desinfektion Transportmittel & Dokumentation
	Art. 18 Veterinärbescheinigung (Ausnahmen möglich)

Stand: 25.08.2025

Verbringung aus Sperrzone III zur unmittelbaren Schlachtung innerhalb und außerhalb dieser Sperrzone III im Inland „non-compliant Betriebe“

Art. 29 (1, 5)
bzw. Art. 30 (1,3)
DurV (EU)
2023/594

→ von Schweinen, die die Bedingungen für die Verbringung zur Schlachtung gem. Art. 15 & 16 DurV (EU) 2023/594 NICHT erfüllen



	Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Verbringung
	Risikobewertung durch zuständige Behörde
	DurV (EU) 2023/594
	Art. 29 (3) b) getrennte Schlachtung
	Art. 29 (3) c) Reinigung + Desinfektion
	DelV (EU) 2020/687
	Art. 28 (2) Wegstreckenbedingungen
	Art. 29 (2) Transportmittel amtli. verplombt, Bedingungen am Schlachthof Trennung bei Anlieferung, Verarbeitung + Lagerung

Stand: 25.08.2025

- In DE Anzahl der ASP Fälle beim WS weiterhin rückläufig, in 2025 kein Fall beim Hausschwein
- Risiko eines Punkteintrages (WS, HS) weiterhin hoch (vgl. Spanien)
- ASP-Übung entlang der Wertschöpfungskette
 - „compliant“ vs. „non-compliant“ – Betriebe
 - ➔ Betriebe mit höheren / niedrigeren Biosicherheitsstandards
 - ➔ „compliant“ wird Standard im Seuchenfall sein
 - Erheblichen Einfluss auf den Umgang mit Fleisch (Lebensmittelbetrieb) sowie auf die weitere Vermarktung